

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 53 (1980)

Heft: [3]

Rubrik: Privatschulinitiative

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

behält, eine gewisse Einsicht und Kontrolle über diese Privatschulen zu haben, von denen sie glaubt, dass sie in einer Alternativfunktion tätig sind. Es gibt Privatschulen, die ein reines Geschäft sind und an denen Selektionen nur deshalb nicht vorgenommen werden, weil man sich ein Geschäft nicht entgehen lassen will.»

«Nun, wir wissen alle bestens, dass es Privatschulen und Privatschulen gibt. Es gibt ideell ausgerichtete Privatschulen und mehr kommerziell ausgerichtete Privatschulen. Von Seiten der Regierung müssen wir speziell darauf hinweisen, dass es sich bei diesen Abzügen für Schulgelder an Privatschulen um eine Neuerung handelt, die vermutlich im kantonalen Steuergesetz nicht sehr lange Bestand haben würde, denn weder der Bund noch irgendein anderer Kanton kennen einen solchen Abzug. Mit grosser Sicherheit würden solche Abzüge bei einer zu erhoffenden Steuerharmonisierung wieder herausgestrichen werden.»

Nach einer längeren Diskussion wurde der Streichungsantrag der SP und SVP Fraktion mit 109 Stimmen angenommen. Für den Antrag der Kommission stimmten 35 Grossräte. Es gibt also vorläufig keinen Steuerabzug für Aufwendungen beim Besuch einer Privatschule. Die Diskussion hat aber dazu geführt, dass gegenwärtig eine Privatschulinitiative in Vorbereitung ist, die eine Abänderung des Primarschulgetzes verlangt. Durch diese Teilrevision soll ein Anspruch auf Rückerstattung der ausgewiesenen Kosten für Schulgelder und Lehrmittel durch den Staat realisiert werden. Sie finden im Anschluss den Text der vorgesehenen Initiative.

F. Haensler

Privatschulinitiative

Teilrevision des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951

VI. Die Privatschulen

Art. 96 1. Privatschulen, in welchen für schulpflichtige Kinder Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wird, können nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion geführt werden. Sie stehen unter der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

2. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber einen unbescholtenen Ruf geniesst, wenn er und sein Lehrpersonal sich über die nötige Befähigung ausweisen und wenn genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind.

3. Sinken die Leistungen einer Privatschule dauernd unter die der öffentlichen Primarschule, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

Art. 96 bis (neu):

neu!

Eltern oder Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer Privatschule unterrichten lassen, haben Anspruch auf Rückerstattung der ausgewiesenen Kosten für Schulgelder und Lehrmittel bis zu demjenigen Betrag, den Staat und Gemeinden im Durchschnitt für gleichaltrige Schüler im gleichen oder vergleichbaren Schultypus der öffentlichen Schulen aufwenden (Investitions- und Betriebskosten). Das Nähere regelt ein Dekret.

Art. 97 *Besuch einer nicht anerkannten Schule*: Eltern, welche ihre Kinder schulhaft in eine nicht anerkannte Schule schicken, werden mit Busse bestraft; Art. 64 Abs. 2 ist ebenfalls anwendbar.

Art. 98 *Kontrolle des Schulbesuches*: Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen Schule überwacht; der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen.

Art. 99 *Ein- und Austritt*: 1. Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder und der Namen der Eltern einzusenden.

2. Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie dies innert drei Tagen der betreffenden Schulkommission mitzuteilen.

3. Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Art. 100 *Privatunterricht*: 1. Eltern oder deren Vertreter, die ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen, haben dies jährlich der Schulkommission zuhanden des Schulinspektors zu melden. Hierbei ist anzugeben, wer diesen Unterricht erteilt.

2. Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, so werden die Eltern oder ihre Vertreter mit Busse bestraft; Art. 64 Abs. 2 ist ebenfalls anwendbar.

Kontaktadresse: Ueli Seiler, Schlössli, 3232 Ins, Tel. 032 83 10 50

Privatschulen stellen sich vor

Les quarante ans d'existence du Manoir

L'institut de jeunes filles le «Manoir» a fêté le quarantième anniversaire de sa fondation. C'est à 1939 en effet que remontent les modestes débuts de l'entreprise créée par Monsieur et Madame G. Voumard-Daniels.

Ces quarante ans d'activité se divisent en deux périodes de vingt ans bien différentes l'une de l'autre. Pendant la première, le fondateur de l'institut dut faire face à de nombreuses difficultés et eut besoin de tout son courage pour persévirer et mettre sur pied l'œuvre commencée. La seconde se déroula dans des conditions plus aisées. L'école ne cessa de se développer pour prendre les dimensions importantes que nous lui connaissons aujourd'hui.

L'«Institution anglo-suisse le Manoir», pour lui donner son nom, est une école internationale pour jeunes filles, qui dispose d'un équipement satisfaisant aux exigences d'un enseignement moderne. L'étude des langues bénéficie de la pré-